



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Va7

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0

va7@bmas.bund.de

poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 16. Juli 2024

AZ: Va7-53-1

Zugang zu amtlichen Informationen;

Ihre E-Mail vom 21. Juni 2024

Sehr

über Ihren mit E-Mail vom 21. Juni 2024 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

Bescheid:

Dem Antrag wird durch Übersendung der unter II. näherbezeichneten Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2024 beantragen Sie die Übersendung von „Dokumenten, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Barrierefreiheit stärken (siehe Koalitionsvertrag) dokumentieren“.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG). Ein Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nach § 3 Nr. 3 b) IFG ausgeschlossen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. So liegt der Fall hier hinsichtlich der Herausgabe von Informationen in Bezug auf die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).

Hierdurch sollen ein freier und unbefangener Meinungs Austausch sowie eine offene Meinungsbildung sowohl zwischen verschiedenen Behörden als auch innerhalb einer Behörde gewährleistet werden. Wird dieser Meinungs Austausch bzw. die offene Meinungsbildung durch das Bekanntwerden der Information beeinträchtigt, so ist der Informationszugang ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung geht es in der Regel um Bewertungen von Sachverhalten, die naturgemäß aus verschiedenen, auch fachlichen Blickwinkeln betrachtet und unterschiedlich beurteilt werden können. Solche Beratungsprozesse müssen in einem geschützten Rahmen stattfinden können, um eine unbefangene Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung gewährleisten zu können. Durch den geschützten Raum soll vermieden werden, dass aus übersteigter Vorsicht betreffend das öffentliche Bekanntwerden von Informationen Erwägungen der Beteiligten nicht

(hinreichend) zum Tragen kommen und so Möglichkeiten zur Kompromissfindung unterbleiben.

Darüber hinaus ist Ihr Anspruch auf Herausgabe von Informationen in Bezug auf die BGG-Reform auch nach § 4 IFG ausgeschlossen. Danach besteht kein Informationszugang zu Entwürfen zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Hierdurch wird u.a. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht, geschützt. In diesem Rahmen sind Auskünfte in der Vorbereitung von Vorhaben bis zum Kabinettsbeschluss vom Informationszugang ausgeschlossen.

Nach Abschluss der Beratungen wird ein Referentenentwurf dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Erst danach wird er auf der Internetseite des BMAS veröffentlicht. Zurzeit wird der Gesetzentwurf noch erarbeitet. Die diesbezüglichen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Herausgabe der beantragten Informationen würde den weiteren Beratungsprozess erschweren und beeinträchtigen.

Des Weiteren ist Ihr Anspruch bezüglich der Herausgabe der Informationen zum BGG-Prozess auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ausgeschlossen. Dieser umfasst einen nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich und dient damit der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung.

Geschützt wird die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

Im Übrigen werden die erbetenen Informationen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG durch Übersendung von folgenden Auskünften erteilt. Ich beschränke mich hierbei auf Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liegen.

Ende 2022 wurde eine „Bundesinitiative Barrierefreiheit“ aufgesetzt, unter deren Dach die zahlreichen legislativen Maßnahmen und weitere Aktivitäten zur Verbesserung der

Barrierefreiheit aller Ressorts koordiniert werden sollen. Die Rahmenbedingungen wurden in einem Eckpunktepapier im Kabinett beschlossen, um eine Verbindlichkeit für alle Ressorts zu schaffen. Der Kabinettsbeschluss kann hier eingesehen werden <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/bundesinitiative-barrierefreiheit-startet-noch-in-diesem-jahr.html> .

Die Bundesinitiative Barrierefreiheit richtet sich dem Koalitionsvertrag entsprechend auf Vorhaben zur Gesetzgebung zur Barrierefreiheit (Behindertengleichstellungsgesetz, Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - Zuständigkeit Bundesministerium für Arbeit und Soziales) sowie auf Maßnahmen in den Bereichen Mobilität, Wohnen und Bauen, Gesundheit und Digitales (Zuständigkeit andere Ressorts) aus. Zu den geplanten Gesetzesvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales können aus den zuvor genannten Gründen derzeit keine Auskünfte erteilt werden.

2023 wurden die drei Steuerungsgremien der Bundesinitiative eingerichtet: Fachliche Abstimmungen erfolgen in einem regelmäßig tagenden Ressortarbeitskreis. Begleitet wird die Initiative durch einen Beirat, der besetzt ist mit Vertreter*innen der Menschen mit Behinderungen, Ländern, Kommunen, Wirtschaft und Sozialpartner.

Politisch begleitet wird die Initiative durch einen Staatssekretärsausschuss der beteiligten Ressorts.

Die Bundesinitiative soll außerdem dazu beitragen, das Ziel der Barrierefreiheit durch Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung breit in der Gesellschaft zu verankern. Im März 2024 ist daher eine große Sensibilisierungskampagne zur Bundesinitiative gestartet. Ziel der Kampagne war es, eine breite Öffentlichkeit für das Thema Barrierefreiheit zu sensibilisieren. Die Motive der Kampagne finden sich auch auf der Webseite www.deutschland-barrierefrei.de. Die Webseite ist eine Online-Verlängerung eines Magazins, das am 23. beziehungsweise 24. März 2024 als Beilage der Süddeutsche Zeitung und der Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung mit einer Auflage von knapp 500.000 erschienen ist. Auf der Webseite sind die Inhalte des Magazins auch in Leichter Sprache und Gebärdensprache zu finden.

2025 soll ein Zwischenbericht zur Bundesinitiative vorgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

